



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Ergeht an das

• Präsidium des Nationalrats

per E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst per E-mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

S 8/21-4, PS 6/21-4 MSt/SCG Seite 1/2

Wien, am 19.04.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Post-Control-Kommission (PCK) und Telekom-Control-Kommission (TKK) danken für die Übermittlung des im Betreff genannten Begutachtungsentwurfs.

Wir begrüßen das Ziel dieses Entwurfs, einen Paradigmenwechsel durch die weitgehende Beseitigung des Amtsgeheimnisses einzuleiten und staatliche Transparenz als grundsätzliche Regel staatlichen Handelns auszubauen.

Im Vollziehungsbereich der Regulierungsbehörden wird dem Grundsatz der Transparenz bereits jetzt sehr weitgehend Rechnung getragen, teils durch Vorgaben auf Europäischer Ebene, teils durch nationale Rechtsvorschriften, die an vielen Stellen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für die Regulierungsbehörden vorsehen (zB § 123 TKG 2003, § 45 PMG, § 17 Abs 2 und 3 jeweils letzter Satz KOG). Überdies stellt die RTR-GmbH sowohl in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch in ihrer Funktion als Geschäftsstelle der PCK und TKK bereits seit einigen Jahren eine Vielzahl von Daten als Open Government Data der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Zum vorliegenden Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes verweisen wir zunächst auf die Stellungnahme der RTR-GmbH, die als Geschäftsstelle von PCK und TKK weitgehend für die praktische Umsetzung des zu erlassenden Bundesgesetzes zu sorgen hat.



Hinzuweisen ist insbesondere auf das Folgende:

## Zu § 6 Abs 1 Z 5 lit b E-IFG:

Hinsichtlich der Beratungsprotokolle und Entscheidungsentwürfe Regulierungsbehörden, aber auch von Fachbeiräten und Kommissionen (wie etwa der Fachbeiräte und Kommissionen im Rahmen der Förderverwaltung, des Post-Geschäftsstellen-Beirats oder des neu in § 44b E-TKG 2021 einzurichtenden Fachbeirats für Netzsicherheit) sollte aber klargestellt werden, dass diese auch nach rechtskräftiger Entscheidung keiner Veröffentlichung zugänglich sind. Vgl dazu auch die Judikatur der Höchstgerichte zur Akteneinsicht wie zB VfSlg. 17.671/2005, 18.332/2007, VwGH 06.07.2010, 2009/09/0078 oder auch VwGH 29.05.2018. Ro2017/15/0021, wo der Verwaltungsgerichtshof anführt, dass Beratungsprotokolle und Erledigungsentwürfe in vielen Verfahrensarten (genannt werden ua AVG, BAO, ZPO, VwGVG, StPO) unbedingt (absolut) von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Der VwGH hält dabei ausdrücklich fest, "dass der absolute Ausschluss der Beratungsprotokolle, Amtsvorträge und Erledigungsentwürfe von der Akteneinsicht mit der Novelle BGBl. Nr. 285/1987 nicht eingeschränkt wurde und insbesondere auch <u>nicht mit dem Ergehen der Entscheidung wegfällt.</u>" Daher sind Beratungsprotokolle und Entscheidungsentwürfe wohl keinesfalls unter Informationen von allgemeinem Interesse zu subsumieren.

Mit freundlichen Grüßen

Post-Control-Kommission

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende

Mag. Nikolaus Schaller Der Vorsitzende

Signaturwert	YHMD/SSN895/MHBPSXIVIII.u/GIRVBStellshsszzulpherozsic/Lishkrur/Bi(Qzd-ktoxiil)cissoittelte Version) Nz94NULOFMigx/Oa2tx6/vfhVPooielpf84F/nA6CSefGY31hWRkgdktzGZWpMQhx1DeGw4h1uH IlliglagnBzXqv6AY664+H/EURSXPxzaCxswA83FJkuo4tWc2QgCzW4A/5GHogoQJu4D96N1LO/s1MTq 9km3GJW/fnlyCC1JK9MtEatWESBH6VwRuesIQWfALsbNFXX8HREKpB5al3CWFYxPe/ON+xnWl0Q zzXHT/bVPBfgLIGImIQOMUKbsPJGdDxmXy/53j2mQw==	
PCK	Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Post-Control-Kommission,OU=Post-Control-Kommission,O=Post-Control-Kommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-19T14:08:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	855638134
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Signaturwert	IVieZfm2xFd66zEJxb4ZI7ESKue+W2TZDyhXtH8sns5REgesdcag1h62uCzz2q8zT3yC3tprbY9 aA0NAP+rYkRlzUvph67pHjTDvgkE0znGoOKqDSEyhxj7sH9H10VgPsbfhdvsEV1PrqWQogQeaYs 5GcghaRBGelL0Uj9cDu6GmlkX51wx2aMNVY6p4DRyLhR/+kEy3R3tiHoZdcVki3Hm5orZy JlpJWjz2vAdWkiHPkpgtzSfpv6JClbg7K4kmLfrEpbyYAed6D+3nynsI777EeVuKznihGqoLC0K Fw0wnL9Fpu6USWgYRUnFTaKOLAdDpqlltoFXuZigCQ==	
Ё ткк	Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control- Kommission,OU=Telekom-Control-Kommission, O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-19T14:19:29Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1787981072
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	